Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
- Referat VII C 5 -
- Referat Z-WSF -

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
- Referat 121 -
- Referat 511 -

Bundesministerium für Verkehr
- Referat H11 -

Bundesministerium für Forschung,
Technologie und Raumfahrt
- Referat Z 21-

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
- Referat S II 1 -
- Referat W I 3 -
- Referat Z I 3 -

Kunstverwaltung des Bundes

Bundesministerium der Finanzen
- Referat Z A 3 -

nachrichtlich:

Generalzolldirektion
Zentrales Finanzwesen des Bundes
Václav-Havel-Platz 6
53121 Bonn

Bundesministerium der Verteidigung
Referat HC I 1

Bundeskasse
- Dienstort Trier -
- Dienstort Halle -
- Dienstort Weiden -
- Dienstort Kiel -

Dr. Florian Höppner
Referatsleiter II A 5

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von:
Grit Otto
Referat: Referat II A 5

Tel. +49 30 18 682-43 72

Grit.Otto@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

20. November 2025

Bundesrechnungshof
- Prüfgebiet I 2 -

Betreff: Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2025; Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021"
Jahresabschlussrundschreiben 2025 vom 13. Oktober 2025; II A 2 - H 2202/00052/003/005
Rechnungslegungsrundschreiben 2025 vom 27. Oktober 2025; II E 3 - H 3025/00045/003/003
Bewirtschaftungsrundschreiben 2025 vom 6. Oktober 2025; II A 5 - AF 0224/00093/
GZ: II A 5 - AF 0224/00087/014/002
DOK: COO.7005.100.3.13071077
Seite 2 von 3
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Für den Jahresabschluss und die Rechnungslegung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ gelten die allgemeinen Regelungen zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025 und zur Rechnungslegung 2025 aus den oben genannten Rundschreiben, die aus den HKR-Dokumentationen sowie im Internet unter www.zrb.bund.de abrufbar sind. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ - Kapitel 6098 - für das Jahr 2025 bitte ich darüber hinaus, Folgendes zu beachten:

- Es ist für alle Titel im Wirtschaftsplan sicherzustellen, dass die nicht verausgabten Mittel am 2. Januar 2026 von mir zurückgerufen werden können. Hierzu sind die Mittel im HKR-Verfahren „zum Rückruf“ bereitzustellen (s.u.). Dies ist notwendig, um die nicht verausgabten Mittel den jeweiligen Titeln im Wirtschaftsplan 2026 wieder zuweisen zu können.
- Letzter Anordnungstag für das Haushaltsjahr 2025 ist grundsätzlich der 29. Dezember 2025; die Ausführung erfolgt am letzten HKR-Zahlungstag des Jahres, am 30. Dezember 2025. Nach diesem Zeitpunkt dürfen für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 72 Absatz 3 BHO nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2025 fällig waren.
- Dispositionsbuchungen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) sind grundsätzlich wegen erforderlicher Abschlussarbeiten ebenfalls spätestens bis zum 26. Dezember 2025 zu buchen. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Mittel auf oberster MV-Ebene bei den Bewirtschaftern zum Rückruf durch den Mittelverteiler 1 (BMF, Referat II A 5) zur Verfügung stehen.
- Zahlungen mit Fälligkeit 31. Dezember 2025 (Eingang bis spätestens 30. Dezember 2025) werden am 2. Januar 2026 ausgeführt. Eine genaue Übersicht der einzelnen Zahlungstermine für die unterschiedlichen Zahlungsarten ist in den HKR-Dokumentationen unter HKR-Zentralsystem-Dokumentationen in der Datei „Hinweis letzter Zahlungstag des HHJ 2025“ zu finden.

Ich weise auf die Pflicht zur **Buchung eingegangener Verpflichtungen** hin (§ 71 BHO). Diese Buchführungspflicht ist u. a. auch Voraussetzung für die jährliche Rechnungslegung gemäß Art. 114 Absatz 1 GG, die gemäß § 76 BHO den jährlichen Abschluss der Bücher erfordert. Die Buchung hat im HKR-System zu erfolgen; Buchungen im Bewirtschaftungsverfahren „PROFI“ sind nicht ausreichend.

Für die Anerkennung eines Finanzierungsbedarfs aus eingegangener Rechtsverpflichtung für die Haushaltsaufstellung des Haushalts 2027 und den Finanzplan kommen neben den Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2026 grundsätzlich nur im HKR-Verfahren gebuchte Verpflichtungen mit Fälligkeitsjahren ab dem Jahr 2027 in Betracht. Entsprechendes gilt beim Eingehen von Rechtsverpflichtungen im Hinblick auf bereits für künftige Jahre zur Verfügung gestellte Ausgabeermächtigungen. Nur durch die Buchung kann von einer Bereitstellung der dann benötigten Mittel ausgegangen werden.

Weiterhin bitte ich, mir für die Rechnungslegung 2025 gemäß Anhang Ziffer 3.2 sowie Ziffer 3.3 meines o. a. Bewirtschaftungsrundschreibens die Abrechnungen über den Mittelabfluss für 2025 zum Stichtag 31. Dezember 2025 bis zum 14. Januar 2026 vorzulegen, soweit mit Ihnen kein abweichendes Datum festgelegt wurde. Dabei sind die im Jahr 2025 geleisteten Ausgaben pro Titel einzeln aufzuführen und jeweils zu einer Summe zu addieren, sodass die im HKR-Verfahren gebuchten Gesamtsummen pro Titel per 31. Dezember 2025 nachvollziehbar sind. Nach Prüfung des Entwurfs der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2025 werde ich bei Bedarf im Einzelfall kurzfristig um weitere Erläuterungen bitten.

Im Auftrag
Dr. Höppner

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.